

Tiere im Sport

Unnötige Überanstrengung ist Tierquälerei

“ Sportarten mit Tieren sind sehr beliebt. Für viele Hunde etwa bedeutet die gemeinsame Aktivität Spass und eine tolle Beschäftigung – solange das Tierwohl an erster Stelle steht. Unter tierschützerischen Gesichtspunkten ist Sport mit Tieren generell nur dann vertretbar, wenn ihre natürlichen Bedürfnisse im Vordergrund stehen, sie die geforderten Tätigkeiten ohne Zwang erbringen, und ihnen keine sie überfordernde Leistungen abverlangt werden. Weder wirtschaftliche Interessen noch der persönliche Ehrgeiz der Tierhalterin rechtfertigen eine Beeinträchtigung des Wohlbefindens von Sporttieren oder eine Verletzung ihrer Würde.

VON DR. IUR. GIERI BOLLIGER, MLAW ALEXANDRA SPRING

Heutzutage gibt es zahlreiche Möglichkeiten für den Einsatz von Sporttieren. Oft sind sie gemeinsam mit dem Menschen aktiv, wie etwa beim Reit- oder Schlittenhundesport; sie können aber auch alleine agieren (Brieftauben, Hunderennen etc.) oder als Werkzeug dienen (beispielsweise beim Polosport). Allen Varianten gemeinsam ist, dass die Trainings- oder Wettkampfziele jeweils vom Menschen vorgegeben werden. Je nach Sportart wird von den verwendeten Tieren Geschwindigkeit, Ausdauer, Geschicklichkeit, Flexibilität und Koordination verlangt.



Schlittenhunde sollten stets nur in guter körperlicher Verfassung, also gesund, eingesetzt werden.

Schmerzen, Leiden und Missachtung der Tierwürde

Beim Sport mit Tieren ist insbesondere der zentrale Grundsatz des Tierschutzgesetzes zu beachten, wonach Tieren keine ungerechtfertigten Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängste zugefügt werden dürfen, und ihre Würde nicht missachtet werden darf. Diese Vorschrift gilt sowohl für das Training als auch im Rahmen von Vorbereitungshandlungen und für die Wettkämpfe selbst. Ungerechtfertigt ist eine Beeinträchtigung dann, wenn sie nicht durch überwiegende Interessen legitimiert werden kann (sogenannte Verhältnismässigkeitsprüfung). Tiere sind somit nicht vor sämtlichen Eingriffen in ihr Wohlergehen geschützt. Vielmehr muss im Einzelfall abgewogen werden, ob eine Handlung für die Erreichung des angestrebten Ziels geeignet und erforderlich sowie im Verhältnis zur Belastung des betroffenen Tieres angemessen ist, das heisst, ob keine mildere, für das Tier weniger belastende Handlungsalternative zur Verfügung steht.

Auch die Tierwürde ist – im Gegensatz zur Menschenwürde – nicht absolut geschützt. Ein Eingriff in die Tierwürde ist ebenfalls einer Verhältnismässigkeitsprüfung zu unterziehen. Eine strafbare Missachtung der Würde liegt somit nur dann vor, wenn die Belastung des Tieres nicht durch überwiegende Interessen des Nutzers gerechtfertigt werden kann. Als überwiegende Interessen infrage kommen etwa die Produktion von tierischen Nahrungsmitteln oder die menschliche Gesundheit, für die Tierversuche nach wie vor gang und gäbe sind. Werden Tiere hingegen für sportliche oder andere Veranstaltungen beispielsweise in vermenschlichende Kleider gesteckt oder müssen sie ihrer Natur widersprechende Kunststücke aufführen, ist dies unter den die Tierwürde tangierenden Aspekten der Erniedrigung und übermässigen Instrumentalisierung kritisch zu hinterfragen.

Unnötige Überanstrengung ist Tierquälerei

Ebenfalls tierschutzrelevant ist bei sportlichen Aktivitäten mit Tieren das Verbot der unnötigen Überanstrengung. Eine solche liegt dann vor, wenn einem Tier Leistungen abverlangt werden, die in einem Missverhältnis zu seinen Kräften stehen. Eine Überanstrengung kann auch dann bestehen, wenn ein Tier zu einer Leistung gezwungen wird, die es normalerweise zu erbringen imstande wäre, der es aber aufgrund seines momentanen Zustands nicht gewachsen ist. Zu denken ist etwa an die Teilnahme an einem Springreitturnier mit einem gesundheitlich angeschlagenen Pferd oder an das Anspannen eines durch Krankheit geschwächten Hundes vor einen Hundeschlitten. Die unnötige Überanstrengung eines Tieres ist nach Tierschutzgesetz eine Tatbestandsvariante der Tierquälerei und wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Auch die fahrlässige Begehung einer unnötigen Überanstrengung ist strafbar.

Die (sportliche) Leistung kann sowohl eine körperliche (Zug- oder Kraftleistung etc.) als auch eine psychische (etwa Konzentration oder Lernvermögen) sein. Doch auch physiologische Leistungen, wie sie bei den sogenannten Nutztieren für die Milch-, Eier- und Fleischproduktion sowie in der Tierzucht vorkommen, führen regelmässig zur Überanstrengung der betroffenen Tiere. Dasselbe gilt für den Transport geschwächter oder zusammengepferchter Tiere oder die Haltung zu vieler Tiere auf engem Raum, was für diese meist grossen Stress oder sogar Panikzustände bedeutet. Ausserdem kann der Tatbestand der unnötigen Überanstrengung auch dadurch erfüllt werden, dass Tiere über längere Zeit extremer Hitze oder Kälte ausgesetzt oder für eine gewisse Dauer in Panik versetzt werden.

Ein Erschöpfungszustand als Folge einer Überanstrengung muss nicht zwingend mit körperlichen Schmerzen in Verbindung stehen. Die Beurteilung, ob eine Überanstrengung unnötig ist, erfolgt in jedem Einzelfall wiederum mittels einer Verhältnismässigkeitsprüfung. Fällt diese zugunsten des menschlichen Interesses aus, kann eine damit verbundene Überanstrengung «nötig» und somit straflos sein. Eine solche liegt beispielsweise beim Einsatz eines Lawenhundes vor, der das Tier zwar überanstrengt, aber dafür Menschenleben retten kann.

Pferdesport birgt grosses Misshandlungspotenzial

Im Rahmen von sportlichen Veranstaltungen mit Pferden sind die physische und psychische Überforderung wie auch aktive Schmerz- und Leidzufügungen leider weit verbreitet. Dies gilt sowohl im Freizeit- als auch im Leistungssportbereich. Die Beurteilung von Leiden bei Pferden ist nicht immer einfach, weil sie oft keine sichtbaren Zeichen von Misshandlungen zeigen und auch nicht zwingend sehr empfindlich reagieren. An die Öffentlichkeit getragene

Fälle aus dem Pferdesport bringen jedoch immer wieder massive Tierquälereien zutage. Verbotene Hilfsmittel werden skrupellos eingesetzt, so etwa spitze Gegenstände, die beispielsweise in den dem Pferd angelegten Gamaschen versteckt werden, um es durch gezielte Schmerzzufügung zu höheren Sprüngen zu animieren. Pferde leiden wegen ihres fehlenden Schmerzlauts sozusagen still. Es bedarf grossen Fachwissens, um ihre Mimik, Gestik, Körpersprache und allfällige Verhaltensänderungen richtig zu deuten und Schmerzen oder Leiden zu erkennen. Daher ist es von besonderer Bedeutung, Fehler im Umgang mit ihnen von vornherein zu vermeiden.

Verbot von Rollkur und Barren

Eine Reihe von Reitsportpraktiken sind in der Schweiz ausdrücklich untersagt. Dies gilt etwa für das Antreiben oder Bestrafen von Pferden mit elektrisierenden Geräten, ihren sportlichen Einsatz mit durchtrennten oder unempfindlich gemachten Beinnerven, mit an den Gliedmassen angebrachten schmerzverursachenden Hilfsmitteln, das Entfernen der Tasthaare oder das Anbinden der Zunge. Ebenfalls verboten sind das sogenannte Barren – beispielsweise durch Anheben der Stange beim Überspringen eines Hindernisses – und die Rollkur (auch «Hyperflexion»

STIFTUNG | FÜR DAS TIER IM RECHT

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) ist eine gemeinnützige und unabhängige Tierschutzorganisation, die sich seit 1996 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert. Schweizweit einzigartig, fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze sowie ihren konsequenten Vollzug. Sie hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten, und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist. Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert.

Spendenkonto PC 87-700700-7
IBAN CH17 0900 0000 8770 0700 7
www.tierimrecht.org

genannt), was einem unnatürlichen Herunterziehen des Pferdekopfes bis hin zur Brust durch Arbeit an den Zügeln entspricht. Allerdings werden mit diesen punktuellen Verboten bei Weitem nicht alle tierquälischen Praktiken explizit unterbunden. In keinem anderen Sport mit Tieren werden derart viele Hilfsmittel verwendet wie im Pferdesport. Auch solche, die bei sachgerechtem Einsatz kein Problem darstellen, werden schnell zu eigentlichen Folterinstrumenten, wenn sie in falsche Hände geraten oder der Ehrgeiz mit den Reiterinnen durchgeht. Schliesslich wird die kräftemässige Unterlegenheit des Menschen gegenüber dem Pferd nicht selten mit übertriebener Härte im Rahmen des Einsatzes von Hilfsmitteln kompensiert. Für das Tier bedeutet dies dann oftmals Schmerzen, Leiden, irreversible Schäden, Angst und Dauerstress.

Die Gefahr, dass Hilfsmittel nicht fachgerecht eingesetzt werden, ist besonders gross, weil weder für die Haltung noch für den Umgang mit Equiden eine generelle gesetzliche Ausbildungspflicht besteht. Hilfsmittel und Methoden, die darauf ausgerichtet sind, natürliches Verhalten von Pferden zwecks Leistungssteigerung zu unterbinden oder ihnen Schmerzen und Leiden zuzufügen, müssen daher durch die Gesetzgebung verboten und im Widerhandlungsfall sanktioniert werden. Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) hat deshalb bei der Erarbeitung der Grundlagen für die im Nationalrat hängige Motion von Meret Schneider (GP/ZH) «Keine tierquälischen Hilfsmittel im Pferdesport!» (21.4299) mitgeholfen.

Durchsetzung von Sanktionen ist ungenügend

Beim Vorgehen gegen Missstände bei Wettkämpfen kommt den Sportverbänden grosse Verantwortung zu. Für Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung sehen sie üblicherweise zwar eine Reihe verschiedener Sanktionen vor, oft ist jedoch deren Durchsetzung ungenügend. Weil sämtliche Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung Straftaten sind – die eigentlich von Amtes wegen verfolgt werden müssten –, ist von den Verbänden zu verlangen, dass sie bei Tierschutzverstössen ihrer Mitglieder nicht nur verbandsinterne Sanktionen aussprechen, sondern auch Strafanzeige erstatten. Bei Wettkämpfen sollten ausserdem unabhängigen Tierärzten weitreichende Kontrollkompetenzen eingeräumt werden, damit die Grundsätze des Tierschutzrechts effektiv durchgesetzt werden können. — 🌍 —

DR. IUR. GIERI BOLLIGER ist Geschäftsleiter der TIR.
MLAW ALEXANDRA SPRING ist rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin der TIR.